

Anhang 2

Betriebsreglement für das Jugend- und Kulturhaus Tramstation Münchenstein

(Betriebsreglement Tramstation)

Vom

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt, gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, nachfolgendes Betriebsreglement:

§ 1 Organisation

¹Für die Betriebsführung des Jugend- und Kulturhauses Tramstation (Tramstation) wird eine Betriebskommission eingesetzt. Diese umfasst 5 bis 9 Mitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Die Betriebskommission ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 5 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 13. September 1999.

³Der Betriebskommission gehören folgende Mitglieder an:

- a. der/die jeweilige Departementschef/in des Gemeinderates von Amtes wegen
- b. ein bis zwei Anwohner
- c. auf Vorschlag durch die Tramstation zwei Jugendliche
- d. weitere Mitglieder, die durch den Gemeinderat bestimmt werden

⁴Die Leitung der Tramstation nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

⁵Die Betriebskommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine zweckmässige Organisation.

⁶Für spezifische Aufgaben kann die Betriebskommission zusätzliche Personen beiziehen.

⁷Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Betriebskommission eine Benützungs- und wenn nötig eine Gebührenordnung.

§ 2 Pflichten der Betriebskommission

¹Die Betriebskommission hat den Auftrag, die Tramstation mit folgenden Zielsetzungen zu betreiben:

- a. Gewährleistung einer optimalen Benutzung und Ausnutzung des Hauses im vorgegebenen Budgetrahmen. Dieses ist in erster Linie so zu betreiben, dass möglichst viele Münchensteiner Jugendliche vom Angebot profitieren können.
- b. Die Öffnungszeiten sind - dem Bedürfnis möglichst vieler Kreise folgend - zu optimieren. Dabei sind jedoch Einschränkungen gesetzlicher Art, die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und die technischen Randbedingungen (wie Reinigung und Unterhalt) zu beachten.
- c. Die Aussenanlagen sollen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Möglichkeiten zur freien Benutzung offen stehen.

²Die Betriebskommission stellt und begründet dem Gemeinderat Anträge für allfällige Massnahmen und Verbesserungen.

§ 3 Finanzen und Rechnungswesen

¹Die Betriebskommission führt unter Mithilfe der Gemeindeverwaltung eine Betriebsrechnung. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde geprüft und anschliessend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

²Die Betriebskommission erstellt jährlich ein Budget und legt dieses zur Aufnahme in das Gesamtbudget der Gemeinde dem Gemeinderat vor.

³Nach Genehmigung des Gesamtbudgets durch die Gemeindeversammlung verfügt die Betriebskommission im Rahmen des Budgets über die notwendigen Finanzkompetenzen. Die Auftragerteilungs-, Visums- und Zeichnungsberechtigung ist innerhalb der Betriebskommission verbindlich zu regeln.

§ 4 Entschädigung der Betriebskommission

¹Die Entschädigung erfolgt gemäss dem kommunalen Personalreglement (§ 101).

²Der/die Präsident/in und der/die Kassier/in der Betriebskommission überprüfen halbjährlich die Ausgaben für die Betriebskommission. Sie gewährleisten insbesondere, dass an Mitglieder der Betriebskommission nur Tätigkeiten/Stunden entschädigt werden, die auftragsgemäss erbracht worden sind.

§ 5 Beanspruchung von Gemeindeangestellten

¹Gemeindeangestellte, die für die Tramstation eine Funktion innehaben, werden für die Teilnahme an notwendigen Sitzungen respektive Begehungen grundsätzlich freigestellt. Der Gemeinderat ist durch den/die Departementschef/in zu orientieren, wenn Gemeindeangestellte im Auftrag der Betriebskommission regelmässig zeitaufwändige Tätigkeiten für die Tramstation zu erledigen haben. In diesem Fall ist eine spezielle Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

²Für den technischen Support stehen der Betriebskommission die Leistungen der Bauverwaltung zur Verfügung. Die Beanspruchung ist mit dem Bauverwalter abzusprechen. Grössere Leistungen sind intern zu verrechnen.

§ 6 Unterhalt der Aussenanlage

Unterhalt und Pflege erfolgen in Zusammenarbeit mit den Aussendiensten der Bauverwaltung. Die entsprechenden Kosten werden dem „allgemeinen gärtnerischen Unterhalt der Gemeinde“ belastet.

§ 7 Personal für die Tramstation

¹Die Anstellung des Personals mit vollem und teilweisem Beschäftigungsgrad erfolgt auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat gemäss dem kommunalen Personalreglement.

²Die Anstellung des Aushilfs- (Springer/Stellvertretung) und Reinigungspersonals erfolgt auf Antrag der Betriebskommission durch die Gemeindeverwaltung.

³Die Leitung der Tramstation ist der Betriebskommission unterstellt. Vorgesetzter/e ist der/die Präsident/in der Betriebskommission.

⁴Das übrige Personal der Tramstation ist deren Leitern unterstellt.

⁵Die Betriebskommission legt die Pflichtenhefte für das Personal fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹Meinungsverschiedenheiten und Differenzen mit Benützern der Tramstation sind, wenn immer möglich, von der Betriebskommission auf dem Wege der Verständigung zu erledigen.

²Schwerwiegende oder wiederholte Vorkommnisse meldet die Betriebskommission an den Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag der Betriebskommission über die zu ergreifenden Massnahmen.

³Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bis zu höchstens Fr. 1'000.— bestraft.

⁴Dieses Reglement wird nach der kantonalen Genehmigung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Vom

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt, gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, nachfolgendes Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2 Jahreseinkommen

¹Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen. Davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsaufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie abzugsfähige Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

²Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenkassen-Prämienverbilligung). Bei Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen werden die Krankenkassenprämien sowohl beim Jahreseinkommen wie auch bei der Berechnung der Jahreseinkommenshöchstgrenze nicht berücksichtigt.

³Gesetzlich zustehende Leistungen werden dem Jahreseinkommen auch dann zugerechnet, wenn sie nicht geltend gemacht werden.

⁴Im Fall, dass der/die Antragsteller/in keine IV-Rente bezieht und keiner vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl dies zumutbar wäre, ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens ein hypothetisches Einkommen auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen.

§ 3 Jahresnettomiete

¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹Die Jahresnettomieten dürfen folgende Höchstbeträge pro Jahr nicht übersteigen:

– bei einer Person pro Haushalt	Fr.	15'000
– bei zwei Personen pro Haushalt	Fr.	16'000
– bei drei Personen pro Haushalt	Fr.	17'000
– bei vier Personen pro Haushalt	Fr.	18'300
– pro zusätzliche Person	Fr.	1'200

²Die Höchstmiete darf 40 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

³Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den Höchstbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreshöchstesinkommen setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundbedarf gemäss § 8, der Höchstmiete pro Jahr und der Jahresgrundprämie der Krankenkasse (ausg. § 2 Abs. 2).

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der/die Antragsteller/in ein aktuelles Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- bei alleinstehenden Personen bzw. mehr als Fr. 40'000.-- bei Familien, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn

- a. bei Einpersonenhaushalten die Zahl der Zimmer nicht mehr als drei beträgt oder
- b. bei Haushalten mit zwei und mehr Personen die Zahl der Zimmer jene der Anzahl der Personen um nicht mehr als eins übersteigt.

§ 8 Jahresgrundbedarf

Der Jahresgrundbedarf entspricht den Einkommensgrenzen der Ergänzungsleistungen (Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf) gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 19. März 1965.

§ 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der Jahresgrundbedarf und die -grundprämie der Krankenkasse abgezogen werden.

²Der Mietzinsbeitrag darf nicht höher als die Jahresnettomiete ausfallen.

§ 10 Mindestbetrag

Mietzinsbeiträge unter Fr. 120.-- pro Jahr werden nicht ausgerichtet.

§ 11 Ausnahmen

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 12 Verfahren

¹Anträge für Mietzinsbeiträge sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

²Werden die Unterlagen nicht oder nur unvollständig eingereicht, setzt die Gemeindeverwaltung eine angemessene Frist innert der die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Geschieht dies nicht oder werden unwahre Angaben gemacht, kann der Antrag ohne weiteres abgelehnt werden.

³Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Einreichung des Antrages gewährt.

⁴Die Zusicherung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zur Veränderung eines Berechnungsfaktors.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 14 Auszahlung

Der Mietzinsbeitrag wird in der Regel quartalsweise ausbezahlt.

§ 15 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Mietzinsbeitrages erwirkt, wird mit einer Busse in der Höhe von maximal Fr. 1'000.-- bestraft.

§ 16 Anpassung an die Teuerung

Die in diesem Reglement enthaltenen Beträge können vom Gemeinderat angemessen an die Teuerung angepasst werden. (Basis Index November 2001)

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Münchenstein alt	Münchenstein neu	Bemerkungen
§ 1 Zweck ¹Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. ²Der Gemeinderat ist ermächtigt, zu den einzelnen Bestimmungen dieses Reglements eine Verordnung gemäss § 70 Abs. 2 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes zu erlassen.	§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Einer Verordnung mit ausführenden Bestimmungen bedarf es nicht.
§ 2 Jahreseinkommen ¹Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen, AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz. ²Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungsprämien-Verbilligungen).	§ 2 Jahreseinkommen ¹Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen. Davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsaufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie abzugsfähige Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz. ²Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenkassen-Prämienverbilligung). Bei Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen werden die Krankenkassenprämien sowohl beim Jahreseinkommen wie auch bei der Berechnung der Jahreseinkommenshöchstgrenze nicht berücksichtigt. ³Gesetzlich zustehende Leistungen werden dem Jahreseinkommen auch dann zugerechnet, wenn sie nicht geltend gemacht werden. ⁴Im Fall, dass der/die Antragsteller/in keine IV-Rente bezieht und keiner vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl dies zumutbar wäre, ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens ein hypothetisches Einkommen auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen.	Die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erfolgt erst nach Ausschöpfung aller übrigen gesetzlichen Ansprüche (ausgenommen Sozialhilfe).

§ 3 Jahresnettomiete ¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten. ²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.	§ 3 Jahresnettomiete ¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten. ²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.																															
§ 4 Höchstmieten ¹Die Jahresnettomieten dürfen folgende Höchstbeträge pro Jahr nicht übersteigen: <table border="0"> <tr><td>– bei einer Person pro Haushalt</td><td>Fr.</td><td>15'000</td></tr> <tr><td>– bei zwei Personen pro Haushalt</td><td>Fr.</td><td>16'000</td></tr> <tr><td>– bei drei Personen pro Haushalt</td><td>Fr.</td><td>17'000</td></tr> <tr><td>– bei vier Personen pro Haushalt</td><td>Fr.</td><td>18'300</td></tr> <tr><td>– pro zusätzliche Person</td><td>Fr.</td><td>1'200</td></tr> </table> ²Bei höheren Mieten ist der Teil, der den obigen Satz übersteigt, nicht beitragsberechtigt. ³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Höchstmieten gemäss dem Mietkostenindex des Bundes anzupassen (Stand Oktober 1992 = 156,4 Punkte).	– bei einer Person pro Haushalt	Fr.	15'000	– bei zwei Personen pro Haushalt	Fr.	16'000	– bei drei Personen pro Haushalt	Fr.	17'000	– bei vier Personen pro Haushalt	Fr.	18'300	– pro zusätzliche Person	Fr.	1'200	§ 4 Höchstmieten ¹Die Jahresnettomieten dürfen folgende Höchstbeträge pro Jahr nicht übersteigen: <table border="0"> <tr><td>– bei einer Person pro Haushalt</td><td>Fr.</td><td>15'000</td></tr> <tr><td>– bei zwei Personen pro Haushalt</td><td>Fr.</td><td>16'000</td></tr> <tr><td>– bei drei Personen pro Haushalt</td><td>Fr.</td><td>17'000</td></tr> <tr><td>– bei vier Personen pro Haushalt</td><td>Fr.</td><td>18'300</td></tr> <tr><td>– pro zusätzliche Person</td><td>Fr.</td><td>1'200</td></tr> </table> ²Die Höchstmiete darf 40 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen. ³Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den Höchstbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, nicht beitragsberechtigt.	– bei einer Person pro Haushalt	Fr.	15'000	– bei zwei Personen pro Haushalt	Fr.	16'000	– bei drei Personen pro Haushalt	Fr.	17'000	– bei vier Personen pro Haushalt	Fr.	18'300	– pro zusätzliche Person	Fr.	1'200	Beibehaltung von Absatz 1 des Münchensteiner Reglementes. Die Arbeitsgruppe „Mietzinsbeiträge“ ist der Meinung, dass alleinstehende Personen und Paare im AHV-Alter in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ebenfalls Mietzinsbeiträge erhalten sollen. Ältere Personen soll es damit ermöglicht werden, auch mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen in der gewohnten Umgebung bleiben zu können (die Ergänzungsleistung rechnet einen Mietzins von max. Fr. 1'100.— inkl. pro Monat an). Mit den Münchensteiner Ansätzen werden Alleinerziehende und Kleinfamilien zudem besser gestellt gegenüber Grossfamilien, welche durch die hohe Anzahl Personen geringere pro Kopf-Ausgaben für den Lebensunterhalt haben (analog SKOS-Richtlinien). ²Gemäss Birsfelden. Die Begrenzung der Höchstmiete auf 40 % des Jahreseinkommens macht Sinn, da somit bereits vorgängig eine Selektion getroffen werden kann (völlig überhöhte Mieten im Verhältnis zum Einkommen werden somit nicht subventioniert).
– bei einer Person pro Haushalt	Fr.	15'000																														
– bei zwei Personen pro Haushalt	Fr.	16'000																														
– bei drei Personen pro Haushalt	Fr.	17'000																														
– bei vier Personen pro Haushalt	Fr.	18'300																														
– pro zusätzliche Person	Fr.	1'200																														
– bei einer Person pro Haushalt	Fr.	15'000																														
– bei zwei Personen pro Haushalt	Fr.	16'000																														
– bei drei Personen pro Haushalt	Fr.	17'000																														
– bei vier Personen pro Haushalt	Fr.	18'300																														
– pro zusätzliche Person	Fr.	1'200																														

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze ¹Das Jahreseinkommen darf Fr. 40'000.-- für Ehepaare und Fr. 30'000.-- für Alleinstehende zuzüglich eines Betrags von Fr. 4'000.-- pro Kind nicht übersteigen. ²Die Einzelheiten regelt die Verordnung.	§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze Das Jahreshöchsteskommen setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundbedarf gemäss § 8, der Höchstmiete pro Jahr und der Jahresgrundprämie der Krankenkasse (ausg. § 2 Abs. 2).	Die Ansätze wurden der Ergänzungsleistung angepasst. Die Einkommenshöchstgrenzen nach geltendem Reglement sind zu niedrig. Bei einem Haushalt von mehr als drei Personen mit dem nach Richtlinien der Fürsorgebehörde geltenden höchsten Mietzins für einen 3-Personenhaushalt ist der Unterstützungsbedarf bereits höher als die Einkommenshöchstgrenze nach geltendem Reglement. Gerade bei sehr knapp unterstützten Familien (z.B. Working-Poors, Alleinerziehende mit Unterhaltsbeiträgen und Teilzeitpensen) wird die Einkommensgrenze nach geltendem Reglement meistens überschritten. Diese Familien haben somit keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge - obwohl ein Mietzinsbeitrag anstatt Fürsorgeabhängigkeit bei diesen Personengruppen entlastender wäre. Einer Verordnung mit ausführenden Bestimmungen bedarf es nicht.
§ 6 Vermögenshöchstgrenze ¹Bei einem Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- bei Alleinstehenden bzw. Fr. 40'000.-- bei Ehepaaren besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag. Das Kindesvermögen wird dabei nicht berücksichtigt. ²Die Einzelheiten regelt die Verordnung.	§ 6 Vermögenshöchstgrenze Hat der/die Antragsteller/in ein aktuelles Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- bei alleinstehenden Personen bzw. mehr als Fr. 40'000.-- bei Familien, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.	Einer Verordnung mit ausführenden Bestimmungen bedarf es nicht.
§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner/innen um nicht mehr als eines übersteigt.	§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn - bei Einpersonenhaushalten die Zahl der Zimmer nicht mehr als drei beträgt oder - bei Haushalten mit zwei und mehr Personen die Zahl der Zimmer jene der Anzahl der Personen um nicht mehr als eins übersteigt.	Die mögliche Zimmerzahl bei einer Person wurde um ein Zimmer erhöht, da 1-Personenhaushalte in 3-Zimmerwohnung häufig sind und es nicht sinnvoll ist, dass bspw. ältere Personen aufgrund dessen die Wohnung wechseln müssen (siehe auch Begründung § 4).

	§ 8 Jahresgrundbedarf Der Jahresgrundbedarf entspricht den Einkommensgrenzen der Ergänzungsleistungen (Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf) gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 19. März 1965.	Der Jahresgrundbedarf muss festgelegt sein, um die Jahreseinkommenshöchstgrenze berechnen zu können (vgl. § 5).																																				
§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung ¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden. ² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für <table> <tr> <th></th><th><u>Fr. pro Monat</u></th><th><u>Fr. pro Jahr</u></th></tr> <tr> <td>eine alleinstehende Person</td><td>1'700.--</td><td>20'400.--</td></tr> <tr> <td>ein Ehepaar ohne Kinder</td><td>2'300.--</td><td>27'600.--</td></tr> <tr> <td>eine alleinstehende Person mit 1 Kind</td><td>2'000.--</td><td>24'000.--</td></tr> <tr> <td>mit 2 Kindern</td><td>2'490.--</td><td>29'880.--</td></tr> <tr> <td>mit 3 Kindern</td><td>2'910.--</td><td>34'920.--</td></tr> <tr> <td>pro Kind mehr</td><td>300.--</td><td>3'600.--</td></tr> <tr> <td>eine Familie mit 1 Kind</td><td>2'790.--</td><td>33'480.--</td></tr> <tr> <td>mit 2 Kindern</td><td>3'210.--</td><td>38'520.--</td></tr> <tr> <td>mit 3 Kindern</td><td>3'630.--</td><td>43'560.--</td></tr> <tr> <td>mit 4 Kindern</td><td>3'930.--</td><td>47'160.--</td></tr> <tr> <td>pro Kind mehr</td><td>300.--</td><td>3'600.--</td></tr> </table> ³ Die Einzelheiten regelt die Verordnung.		<u>Fr. pro Monat</u>	<u>Fr. pro Jahr</u>	eine alleinstehende Person	1'700.--	20'400.--	ein Ehepaar ohne Kinder	2'300.--	27'600.--	eine alleinstehende Person mit 1 Kind	2'000.--	24'000.--	mit 2 Kindern	2'490.--	29'880.--	mit 3 Kindern	2'910.--	34'920.--	pro Kind mehr	300.--	3'600.--	eine Familie mit 1 Kind	2'790.--	33'480.--	mit 2 Kindern	3'210.--	38'520.--	mit 3 Kindern	3'630.--	43'560.--	mit 4 Kindern	3'930.--	47'160.--	pro Kind mehr	300.--	3'600.--	§ 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung ¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der Jahresgrundbedarf und die -grundprämie der Krankenkasse abgezogen werden. ² Der Mietzinsbeitrag darf nicht höher als die Jahresnettomiete ausfallen.	Das geltende Reglement liegt beim massgeblichen Lebensbedarf zu Nahe bei den SKOS-Richtlinien (Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe). Bei mehrköpfigen Familie z.T. darunter. Für spezielle Auslagen wie KK-Prämien-selbstbehalte und Franchisen, Zahn-arztrechnungen, Kosten für Kinderbe-treuung, Mietzinsnebenkosten, usw. sind keine finanziellen Mittel mehr vor-handen, d.h. eine Familie muss mit noch weniger als mit dem Bezug von Sozialhilfe auskommen. Eine Anpas-sung an das Existenzminimum der Er-gänzungsleistung, welches etwas höher liegt als dasjenige der Sozialhilfe, ist daher sinnvoll, um das Risiko einer Verschuldung von Familien zu verrin-gern. Zudem ist mit den Ergänzungslei-stungsansätzen eine individuellere Be-rechnung möglich. Bei der EL liegen die Ansätze bei Fr. 16'880.— zuz. KK-Jahresprämie für eine Person Fr. 25'320.— zuz. KK-Jahresprämie für zwei Personen Für die ersten zwei Kinder Fr. 8'550.— zuz. KK-Jahresprämie Für die zwei weiteren Kinder Fr. 5'900.—, für jedes weitere Kind Fr. 2'950.--. Einer Verordnung mit ausführenden Bestimmungen bedarf es nicht.
	<u>Fr. pro Monat</u>	<u>Fr. pro Jahr</u>																																				
eine alleinstehende Person	1'700.--	20'400.--																																				
ein Ehepaar ohne Kinder	2'300.--	27'600.--																																				
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	2'000.--	24'000.--																																				
mit 2 Kindern	2'490.--	29'880.--																																				
mit 3 Kindern	2'910.--	34'920.--																																				
pro Kind mehr	300.--	3'600.--																																				
eine Familie mit 1 Kind	2'790.--	33'480.--																																				
mit 2 Kindern	3'210.--	38'520.--																																				
mit 3 Kindern	3'630.--	43'560.--																																				
mit 4 Kindern	3'930.--	47'160.--																																				
pro Kind mehr	300.--	3'600.--																																				

	§ 10 Mindestbetrag Mietzinsbeiträge unter Fr. 120.— pro Jahr werden nicht ausgerichtet.	Der administrative Aufwand steht in keinem Verhältnis zum auszahlenden Betrag.
§ 9 Ausnahmen Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.	§ 11 Ausnahmen Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.	
§ 10 Verfahren ¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. ² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchs-Einreichung gewährt. ³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor. ⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Beträge periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (Stand November 1997 = 103,9 Punkte, Basis Mai 1993 = 100 Punkte).	§ 12 Verfahren ¹ Anträge für Mietzinsbeiträge sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. ² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Einreichung des Antrages gewährt. ³ Die Zusicherung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zur Veränderung eines Berechnungsfaktors.	Birsfelden
	§ 16 Anpassung an die Teuerung Die in diesem Reglement enthaltenen Beträge können vom Gemeinderat angemessen an die Teuerung angepasst werden. (Basis Index November 2001)	
§ 11 Einsprache und Beschwerde ¹ Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache (gemäss § 171 o des Gemeindegesetzes) erhoben werden. ² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Baselland Beschwerde erhoben werden (gemäss §§ 172 ff. des Gemeindegesetzes).	§ 13 Rechtsmittel Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.	Birsfelden
§ 12 Auszahlung Die zugesprochenen Beträge werden in der Regel auf Quartalsende ausbezahlt.	§ 14 Auszahlung Der Mietzinsbeitrag wird in der Regel quartalsweise ausbezahlt.	

§ 13 Strafbestimmung ¹Bei Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements kann eine Verwarnung oder eine Geldbusse bis zu Fr. 1'000.-- ausgesprochen werden (gemäss § 46 des Gemeindegesetzes). ²Das Verfahren richtet sich nach §§ 81 ff des Gemeindegesetzes.	§ 15 Strafbestimmungen Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Mietzinsbeitrages erwirkt, wird mit einer Busse in der Höhe von maximal Fr. 1'000.-- bestraft.	
§ 14 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten ¹Dieses Reglement bedarf zu seiner Rechtskraft der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft. ²Es tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.	§ 17 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Januar 2002 in Kraft.	

Liberalisierte Feuerungskontrolle

Vergleich von vier „liberalisierten“ Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft

	Münchenstein	Muttenz	Allschwil	Itingen
Einwohnerzahl (gerundet)	12'000	17'000	19'000	1'800
Kontrollpflichtige Heizungsanlagen (gerundet)	1'200	1'450	1'250	240
Gebühr für Prüfung durch amtlichen Kontrolleur (Einstufenbrenner)	Fr. 75.--	Fr. 75.--	Fr. 80.--	Fr. 76.--
Gebühr für amtlich anerkannte Kontrolle durch Servicestelle	Fr. 45.-- per Rechnung/30 Tage nach Zustellung Meldekarte Bestellung per Tel./Fax/Post	Fr. 45.-- per Rechnung/30 Tage nach Zustellung Meldekarte Bestellung per Tel./Fax/Post	Fr. 35.-- per Rechnung/30 Tage nach Zustellung Meldekarte Bestellung per Tel./Fax/Post	Fr. 39.00 per Rechnung/30 Tage nach Eingang Rapport Bestellung per Tel/Fax/Post
Meldekarte (Meldeformular)	Ja	Ja	Ja	Nein
Kontrollwerte in Meldung übertragen	alt: Ja neu: Nein	Ja	Ja	Nein
Vignette	alt: Ja neu: Nein	Nein	Nein	Nein
Stichproben Kosten ohne/mit Beanstandung	Ja, ca. 5 % Fr. 0.--/Fr. 90.--	Ja, ca. 5 % Fr. 0.--/Fr. 90.--	Ja, ca. 5 % Fr. 0.--/Fr. 80.--	Ermessensspielraum Kontrolleur. Momentan keine Stichproben

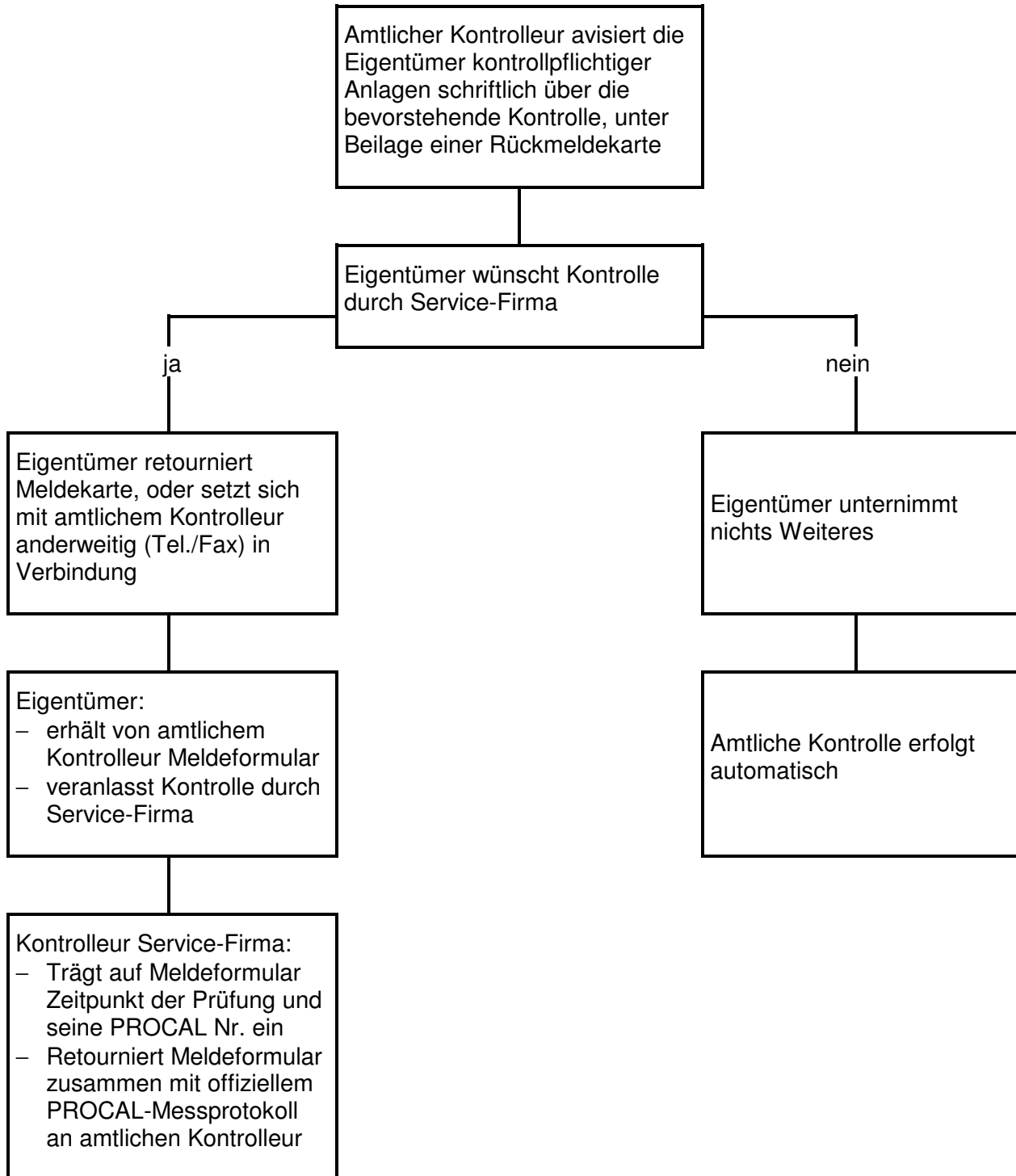
Die Gemeinden Reinach, Pratteln und Arlesheim sind noch nicht „liberalisiert“.

28. Februar 2001

* Gemäss telefonischer Auskunft der Gemeindeverwaltung bestehen Probleme beim nachträglichen Inkasso der Gebühren. Adressat der Mahnung ist teilweise unklar (Eigentümer/Bewohner/Servicestelle?)

Anhang 6

Liberalisierte Feuerungskontrolle Ablaufschema Kontrollen



Änderung der Ordnung über die Durchführung der Feuerungskontrolle

Bestehende Ordnung gemäss GRB vom 19. Juni 2000	Geänderte Ordnung gemäss GRB vom 20. März 2001
Gestützt auf Ziffer 4.2 und Ziffer 6.2 des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen: 1. Gesuche um Bewilligung zur Durchführung anerkannter Kontrollen sind unter Beilage der erforderlichen Nachweise schriftlich der Bauverwaltung einzureichen. 2. Eine Bewilligung als Privatperson erhält, wer den Nachweis über eine der folgenden Ausbildungen erbringt: – Feuerungskontrolleur/-in mit Eidg. Fachausweis (FK) – Feuerungskontrolleur/-in mit Fachausweis der ARPEA – Diplomierte/r Fachmann/-frau für Wärme und Feuerungstechnik (HFWFC) – Feuerungsfachmann/-frau mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung "BUWAL-Messung" – Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Nachschulung "BUWAL-Messung" 3. Firmen erhalten eine Bewilligung, wenn die zwei folgenden Bedingungen erfüllt sind: 1. Der Verantwortliche für die behördlich anerkannten Kontrollmessungen den Nachweis über eine der folgenden Ausbildungen erbringt: – Feuerungskontrolleur/-in mit Eidg. Fachausweis (FK) – Feuerungskontrolleur/-in mit Fachausweis der ARPEA 2. Die Kontrollmessungen durch Personen mit einer der folgenden Ausbildungen ausgeführt werden: – Feuerungskontrolleur/-in mit Eidg. Fachausweis (FK) – Feuerungskontrolleur/-in mit Fachausweis der ARPEA – Diplomierte/r Fachmann/-frau für Wärme und Feuerungstechnik (HFWFC) – Feuerungsfachmann/-frau mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung "BUWAL-Messung" (Übergangsregelung: Bis 2003 dürfen Messungen durch FF ohne Nachschulungen BUWAL durchgeführt werden.)	Keine Änderung 1. Keine Änderung 2. Keine Änderung 3. Keine Änderung

- Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Nachschulung "BUWAL-Messung"

4. Die Bewilligung wird durch Abgabe einer oder mehrerer Vignetten erteilt. Jede dieser Vignetten berechtigt zur Durchführung einer anerkannten Kontrolle.

Pro Vignette wird eine Gebühr zur Abdeckung der Aufwendungen der Gemeinde (Administration, generelle Überwachung, Stichproben etc.) erhoben.

5. Zeigt die Messung, dass eine Feuerungsanlage die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sind das Kontrolldatum, der Name des Kontrollierenden inkl. PROCAL-Identifikationsnummer (und eventuell Firmenname) und die Messwerte auf die Vignette und die Begleitkarte zu übertragen. Beide sind vom Kontrollierenden zu unterzeichnen.

Die Vignette ist an gut sichtbarer Stelle am Heizkessel aufzukleben. Dabei darf die Vignette der letzten Kontrolle nicht überdeckt oder entfernt werden. Die Kontrollkarte ist unverzüglich an die Ausgabestelle zu retournieren.

Ist die Anlage nicht in Ordnung, ist der Kontrollierende verpflichtet, den Eigentümer der Anlage entsprechend zu informieren und auf die Einregulierungspflicht gemäss Ziffer 7 des Reglements über die Feuerungskontrolle (Einregulierung innert 30 Tagen), gegebenenfalls auf die Sanierungspflicht gemäss Ziffer 8 des Reglements, aufmerksam zu machen.

An Anlagen, die nicht den Anforderungen entsprechen, dürfen keine Vignetten angebracht werden.

7. Bei Kesseln mit Vignette führt der amtliche Kontrolleur in Absprache mit der Bauverwaltung Stichproben (an ca. 5 % der Anlagen) durch.

Bestätigt die Stichprobe, dass eine Anlage die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, d.h. die Vignette rechtens angebracht wurde, trägt die Gemeinde die Kosten der Kontrolle und die Messung wird mit einer separaten Vignette „amtliche Kontrolle“ am Kessel dokumentiert.

Sind die Anforderungen nicht erfüllt, so wird der Anlagenbesitzerin/dem Anlagebesitzer eine Gebühr gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt und gleichzeitig eine Verfügung zur Einregulierung erlassen.

4. Die Bewilligung wird durch Abgabe eines oder mehrerer Meldeformulare erteilt. Jedes dieser Meldeformulare berechtigt zur Durchführung einer anerkannten Kontrolle.

Pro Meldeformular wird eine Gebühr zur Abdeckung der Aufwendungen der Gemeinde (Administration, generelle Überwachung, Stichproben etc.) erhoben.

5. Zeigt die Messung, dass eine Feuerungsanlage die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sind das Kontrolldatum, der Name der/des Kontrollierenden inkl. PROCAL-Identifikationsnummer (und eventuell Firmenname) auf dem Meldeformular einzutragen und von der/dem Kontrollierenden zu unterzeichnen.

Das Meldeformular ist zusammen mit dem ausgefüllten offiziellen BUWAL/PROCAL-Messprotokoll unverzüglich an die Ausgabestelle zu retournieren.

Keine Änderung

~~An Anlagen, die nicht den Anforderungen entsprechen, dürfen keine Vignetten angebracht werden~~

7. Bei Kesseln, welche mittels amtlich anerkannten Kontrollen gemessen wurden, führt der amtliche Kontrolleur in Absprache mit der Bauverwaltung Stichproben (an ca. 5 % der Anlagen) durch.

Bestätigt die Stichprobe, dass eine Anlage die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, trägt die Gemeinde die Kosten der Kontrolle und die Messung wird mit einem amtlichen Messprotokoll, welches auf der Anlage deponiert wird, bestätigt.

Keine Änderung

8. Anlagen, die bereits beim vorangegangenen Kontrollturnus keine Vignette hatten, sowie Stichproben, die keine Übereinstimmung mit der angebrachten Vignette zeigen, sind vom amtlichen Kontrolleur der Bauverwaltung zu melden. Diese veranlasst die erforderlichen Massnahmen (Erlass Einregulierungs-, oder Sanierungsverfügung/Verwarnung an Kontrollperson/Antrag an Gemeinderat zum Erlass einer Stilllegungsverfügung).

9. Den Firmen oder Privatpersonen, die nach einmaliger Verwarnung erneut gegen die Kontrollvorschriften verstossen, können neue Kontrollbewilligungen verweigert werden. Allfällig bereits erteilte Bewilligungen können widerrufen werden.

8. Anlagen, die bereits beim vorangegangenen Kontrollturnus die Vorschriften nicht erfüllten, sowie Stichproben, die keine Übereinstimmung mit den eingereichten Messkontrollen zeigen, sind vom amtlichen Kontrolleur der Bauverwaltung zu melden. Diese veranlasst die erforderlichen Massnahmen (Erlass Einregulierungs-, oder Sanierungsverfügung/Verwarnung an Kontrollperson/Antrag an Gemeinderat zum Erlass einer Stilllegungsverfügung).

9. keine Änderung